

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 12/91 vom 8. Mai 1991

Geschäftsverzeichnissnr. 274

In Sachen : Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 zur Abänderung gewisser Bestimmungen über die Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, erhoben von V. Smeets und Mitklägern.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, K. Blanckaert und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 21. März 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde, beantragen Herr Valentin Smeets, Berufssoldat, wohnhaft in Hasselt, Merellaan 10, Herr Victor Fourgon, Berufssoldat, wohnhaft in Gembloux, Avenue du Moine Albert 39, und Herr Jean Garsoux, wohnhaft in Berchem-Ste-Agathe, Avenue du Roi Albert 90, die einstweilige Aufhebung der Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über die Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes.

Mit derselben Klageschrift beantragen die Kläger auch die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 22. März 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Am 22. März 1991 haben die referierenden Richter D. André und F. Debaedts geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Hof den Verhandlungstermin hinsichtlich der Klage auf einstweilige

Aufhebung auf den 28. April 1991 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes genannten Obrigkeiten mit am 29. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 2., 3. und 4. März 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, in Kenntnis gesetzt.

Der Ministerrat hat am 12. April 1991 eine Nota mit Bemerkungen hinterlegt.

In der Sitzung vom 18. April 1991

- erschienen*
RA J. Hamaïde, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien, und RA A. Houtekier, beim Kassationsgerichtshof zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter D. André und F. Debaedts in französischer bzw. niederländischer Sprache Bericht erstattet,*
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,*
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.*

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen die Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über die Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, die das Gesetz vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte in einigen Punkten abändern.

Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 bestimmt, daß in das Gesetz vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte ein folgendermaßen lautender Artikel 10bis eingefügt wird :

"Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte kann der König unter den von Ihm zu bestimmenden besonderen Umständen anordnen, daß jegliche Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen durch eine Entscheidung eines Militärarztes oder eines dazu anerkannten Arztes gerechtfertigt wird".

Artikel 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 bestimmt, daß in das vorgenannte Gesetz vom 14. Januar 1975 ein

folgendermaßen lautender Artikel 14bis eingefügt wird :

"Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und im Interesse des Dienstes kann der König oder unter den von Ihm zu bestimmenden besonderen Umständen die von Ihm benannte Militär- oder Gendarmeriebehörde die von Ihm zu bestimmenden Kategorien von Militärpersonen dazu verpflichten, innerhalb der von Ihm festzulegenden territorialen Grenzen zu wohnen".

IV. In rechtlicher Beziehung

1.A. Die drei Kläger berufen sich auf ihre Eigenschaft als Militärpersonen des aktiven Kadets. Sie sind der Meinung, daß es auf der Hand liege, daß sie in dieser Eigenschaft ein unmittelbares materielles und immaterielles Interesse an der Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zweier Artikel eines Gesetzes hätten, das die Disziplinarordnung der Streitkräfte abändere und dem sie wegen ihres Statuts unterworfen seien.

Das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung wird nicht vom Ministerrat bestritten.

2.A.1. Zur Unterstützung ihrer Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 stützen die Kläger einen ersten Klagegrund auf einen angeblichen Formmangel, mit dem diese Bestimmung behaftet sein soll. Der Gesetzesentwurf sei nicht den gewerkschaftlichen Verhandlungsorganen vorgelegt worden; insofern sei gegen das Gewerkschaftsgesetz vom 11. Juli 1988, das auf die Streitkräfte anwendbar sei, verstoßen worden. Dieser Formmangel verletze - so die Kläger - die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, soweit Militärpersonen anders als die übrigen belgischen Staatsbürger behandelt würden, die sich in einer ähnlichen Situation über ihre Gewerkschaftsvertreter am Zustandekommen ihrer statutari-schen Bestimmungen beteiligen könnten.

2.A.2. Die Kläger sind darüber hinaus der Ansicht, daß der angefochtene Artikel 41 insofern, als er den Militärpersonen unter gewissen "besonderen Umständen" das Recht auf uneingeschränkte Anwendung des Kranken-versicherungsgesetzes vom 9. August 1963 aberkenne, während sie völlig abgabepflichtig blieben, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze.

2.A.3. Der gleiche Formmangel wird zur Unterstützung der Klage auf Nichtigerklärung des Artikels 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 geltend gemacht.

2.A.4.a. Zur Hauptsache stellen die Kläger fest, daß die Militärbehörde aufgrund des Artikels 43 des Disziplinar-gesetzes die individuelle Freiheit der Militärperson, ihren Wohnsitz frei zu wählen, beschränken könne.

b. An erster Stelle meinen die Kläger, es sei nicht nachgewiesen, daß die Einsatzbereitschaft oder das Interesse des Dienstes durch die freie Wohnsitzwahl der Militärperson beeinträchtigt werden könne.

c. In dieser Bestimmung ermächtige der Gesetzgeber den König dazu, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen festzulegen; dies stehe im Widerspruch zu Artikel 118 der Verfassung, der bestimme, daß nur der Gesetzgeber diese Angelegenheit regeln dürfe. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung würden daher insofern verletzt, als die Militärpersonen anders behandelt würden als die übrigen Belgier.

d. Die gleiche Kritik gelte um so mehr, da dieselbe angefochtene Bestimmung den König dazu ermächtige, seine Zuständigkeiten an nicht im Gesetz definierte Militärbehörden weiterzudelegieren.

e. Schließlich bemühen sich die Kläger, darzulegen, daß kein höheres Interesse rechtfertigen könne, daß Militärpersonen dazu verpflichtet werden, ihren Wohnsitz in der Nähe ihrer normalen Arbeitsstätte zu wählen.

2.A.5.a. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die von den Klägern angeführten Nichtigkeitsklagegründe nicht ernsthaft seien.

b. Der erste Klagegrund, der gegen Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 vorgebracht wird, geht von einem Formmangel aus, der sich aus einer angeblichen Verletzung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 vorgeschriebenen gewerkschaftlichen Konsultation ergeben soll. Der Klagegrund geht davon aus, daß, da das Gesetz vom 11. Juli 1978 nicht vom König in Kraft gesetzt worden sei, das Gesetz vom 28. Dezember 1990 nicht der durch diese Bestimmungen vorgeschriebenen gewerkschaftlichen Konsultation unterworfen worden sei. In Wirklichkeit - so der Ministerrat - beanstande der Klagegrund nicht die Artikel 41 und 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 sondern die Haltung der vollziehenden Gewalt, die das Gesetz vom 11. Juli 1978 noch nicht in Kraft gesetzt habe. Der Ministerrat meint, der Klagegrund beruhe weder auf der Verletzung einer Zuständigkeitsvorschrift durch den Staat noch auf einer Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung.

c. Der zweite Klagegrund geht von einer angeblichen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Belgier aus. An erster Stelle - so der Ministerrat - beschränke der angefochtene Artikel 41 des Gesetzes keineswegs die Möglichkeit einer kranken Militärperson, sich von einem Arzt ihrer Wahl behandeln zu lassen. Nur die administrative Begründung ihrer Abwesenheit falle in den Zuständigkeitsbereich des Militärarztes.

Die Beanstandung des juristischen Begriffs der "besonderen Umstände" sei auch unbegründet, weil man - so der Ministerrat - nicht behaupten könne, daß eine Berufung auf diesen Begriff zur Folge hätte, daß die Kläger der Willkür der Verwaltung ausgeliefert würden, und eine Verletzung der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz beinhalten würde.

d. Angesichts des Artikels 43 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990 behaupteten die Kläger - so der Ministerrat - vergebens, daß die von der Obrigkeit der Militärperson auferlegten Beschränkungen in bezug auf die Wahl ihres Wohnsitzes unter die Disziplinarordnung fielen. Ebenfalls ohne Grund bestritten die Kläger die Rechtfertigung der Verpflichtung, die den Militärpersonen auferlegt werden könne, innerhalb bestimmter territorialer Grenzen zu wohnen. Dies sei übrigens eine Opportunitätsfrage, die sich dem Ministerrat zufolge der Zuständigkeit des Hofes entziehe.

e. Was die vermeintliche Verletzung des Artikels 118 der Verfassung betrifft, verwechselten die Kläger - so der Ministerrat in seinem Schriftsatz - offensichtlich Ermächtigung und Durchführung des Gesetzes. Der Umstand, daß es dem König ermöglicht werde, die besonderen Umstände zu bestimmen, unter denen die von Ihm bezeichnete Militärbehörde einen obligatorischen Wohnsitz auferlegen könne, sei gewiß keine unstatthafte Ermächtigung.

f. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die zur Unterstützung des Klagegrunds angeführten Behauptungen, die von einer angeblichen Verletzung des Artikels 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Artikels 12 des am 16. Dezember 1966 in New York unterzeichneten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ausgingen, genausowenig Berücksichtigung finden könnten.

g. Schließlich machten die Kläger vergebens geltend, daß nicht alle Militärpersonen als ständig verfügbar sein müssende Personen anzusehen seien.

3.A.6.a. Die Tatsachen, die den Klägern zufolge die einstweilige Aufhebung des Artikels 41 des angefochtenen Gesetzes rechtfertigen würden, laufen hauptsächlich darauf hinaus, daß diese Bestimmung das Anrecht auf freie Arztwahl beschränken soll. Frühere Verordnungen hätten diese Wahl schon beschränkt, seien aber vom Staatsrat für nichtig erklärt worden. Um diese Sanktion zu vermeiden, habe der Gesetzgeber - so die Kläger - diese Angelegenheit selbst geregelt.

b. Der Entwurf eines königlichen Erlasses, der von den Gewerkschaftsvertretern einstimmig abgelehnt worden sei, müsse in Kürze angenommen werden und die Gesetzesvorschrift zur Anwendung bringen. Sollte dies der Fall sein, so würde es der durch das Gesetz vom 9. August 1963 festgelegten

Rechtsstellung der kranken Militärperson Abbruch tun. Die in Ausführung dieses Erlasses vorgenommenen Akte seien nicht rückgängig zu machen und könnten der betroffenen Militärperson einen ernsthaften Nachteil zufügen. Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Dezember 1990, dessen Durchführung - nach Ansicht der Kläger - einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könne, sei also einstweilig aufzuheben.

c. Um darzulegen, daß auch Artikel 43 einstweilig aufgehoben werden soll, verweisen die Kläger auf die Argumente, die sie zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung des Artikels 41 vorgebracht haben.

3.A.7.a. Dem Ministerrat zufolge verursache die unmittelbare Durchführung des Artikels 41 des angefochtenen Gesetzes keinen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil. Zunächst einmal könne Artikel 41 nicht sofort durchgeführt werden, weil noch kein Erlaß ergangen sei, in dem die besonderen Umstände zu bestimmen seien, welche zur Intervention eines Militärarztes oder eines anerkannten Arztes führen würden.

Übrigens gebe es genausowenig einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil, weil der vermeintliche Nachteil nicht genau beschrieben worden sei; er sei weder beziffert noch konkret angegeben.

b. Die unmittelbare Durchführung des Artikels 43 verursache - so der Ministerrat - genausowenig einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil.

An erster Stelle deshalb, weil die uneingeschränkte Durchführung des Artikels 43 in Ermangelung eines Durchführungserlasses, in dem die besonderen Umstände zu definieren seien, nicht unmittelbar erfolgen könne.

Ferner deshalb, weil der geltend gemachte Nachteil unbegründet sei; es sei keineswegs die Rede davon, zahlreichen Militärpersonen einen Wohnsitz anzuweisen. Übrigens sei der Nachteil weder beschrieben, noch beziffert oder konkret angegeben worden.

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

1.B.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage oder nach erfolgter Erhebung einer solchen Klage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist somit der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet.

Daraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einzubeziehen ist.

1.B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachzuweisen hat; hieraus geht hervor, daß die Popularklage unzulässig ist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die von der angefochtenen Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation betroffen werden könnten.

Dies ist bei den drei Klägern, die Militärpersonen des aktiven Kadern sind, der Fall. Aufgrund einer ersten Prüfung der Rechtssache im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung ist anzunehmen, daß die Nichtigkeitsklage hinsichtlich des erforderlichen Interesses zulässig ist.

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung

2.B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann :

1°) Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

2°) Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen, führt die Feststellung, daß einer von diesen Bedingungen nicht entsprochen wird, zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten Bedingung bestimmt Artikel 22 desselben Gesetzes außerdem, daß die Klage eine Darlegung des Sachverhaltes enthalten muß, aus dem hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann.

2.B.2. Die Kläger sind der Ansicht, daß die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könne.

Damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, ist es insbesondere erforderlich, daß die Vorschrift, deren einstweilige Aufhebung vom Kläger beantragt wird, ihm unmittelbar einen ernsthaften Nachteil zufügt bzw. zufügen kann, wenn diese Vorschrift nicht einstweilig aufgehoben wird. Das Gesetz bestimmt, daß ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil vom Hof nun dann als solcher festgestellt werden kann, wenn die Klageschrift eine Darlegung konkreter Tatsachen enthält, aus denen ein solcher Nachteil hervorgehen kann.

Die Kläger führen keine einzige konkrete Tatsache an, aus der hervorgehen könnte, daß diesen Erfordernissen entsprochen wäre.

Der Hof stellt demzufolge fest, daß die Kläger das Bestehen eines ernsthaften Nachteils im Sinne des Artikels 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof nicht nachweisen.

2.B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß eine der zwei für die einstweilige Aufhebung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry